

Hygiene- und Beschulungskonzept an der Gerhart-Hauptmann Schule Alsfeld

Grundlage des Konzeptes sind die jeweiligen aktuellen Hygienevorgaben des Landes
und des Kreises.

Aktuelle Grundlagen: Hygieneplan 6.0 (HKM) und Anlagen Handlungsempfehlungen für die
Schulverpflegung 22.05.2020 (HKM))

Inhalt:

0. Vorwort
1. Ausstattung der Räume
2. Maskenpflicht
3. Hygienemaßnahmen und Abstand
4. Betreuung und AG
5. Mittagsverpflegung
6. Pausen
7. Sanitärbereiche
8. Reinigungskräfte
9. Klassenfahrten, Tagesausflüge, Klassenfeiern
10. Präsenzplicht der Schülerinnen und Schüler und Lehrer
11. Bewertung der Leistungen im Distanzunterricht
12. Meldepflicht
13. Besuchsverbot
14. Besprechungen, Konferenzen, schulische Veranstaltungen

Vorwort

Nach gemeinsamer Überarbeitung des Hygieneplans 5.0 hat das Kollegium der Schule nun folgenden Plan abgestimmt. Dieser ist in kontinuierlicher Überarbeitung und wird dementsprechend in unbestimmten Abständen aktualisiert.

1. Ausstattung der Räume

Alle Klassenräume sowie die Turnhalle sind mit Waschbecken und Seife ausgestattet. Einmalhandtücher werden benutzt. Das Land Hessen stattet uns zudem mit Desinfektionsmittel und Masken aus.

2. Maskenpflicht

Derzeit gibt es eine generelle Maskenpflicht für hessische Schulen außerhalb der Klassenräume für alle Personen. Dies bedeutet, dass die Kinder und Lehrer eine Maske mit in die Schule bringen und diese bei Betreten des Schulgeländes aufsetzen müssen. Auch in den Pausen ist die Maske von allen zu tragen. Das Betreten der Schule ohne Termin mit Lehrkräften oder Schulleitung sollte minimiert werden. Besucher sind angehalten, sich vor dem Betreten des Geländes die Hände zu desinfizieren (Desinfektionsstände im Eingangsbereich). Es wurde vereinbart, dass innerhalb der Klassenräume für jede Maske ein Maskenparkplatz eingerichtet wird. So können z.B. die Masken in Plastiktüten mit Zip im Ranzen aufbewahrt werden oder am Haken des Tisches aufgehängt werden. Hier ist es den Klassenlehrkräften überlassen, diesen festzulegen. Es soll vermieden werden, dass Masken auf den Tischen aufbewahrt werden.

Jedes Kind soll täglich 2 Masken in der Schule zu Verfügung haben. Auch hier ist den KL überlassen, ob die Kinder diese täglich im Ranzen transportieren oder ob im Klassenraum eine Ersatzmaske aufbewahrt wird. Bei Kindern, die keine Maske mitbringen, werden die Eltern davon in Kenntnis gesetzt.

Für LK gibt es Masken in der Verwaltung zur Abholung.

3. Hygienemaßnahmen und Abstand

Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.

Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.

Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (Anlage 4 Umgang mit Krankheitssymptomen).

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die

Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Es gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Gründliche Händehygiene (Händewaschen): vor Unterrichtsbeginn, vor dem Frühstück (wenn U-Beginn 08 Uhr) nach den Pausen, nach dem Toilettengang, nach dem Sportunterricht
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eine Verwendung von Desinfektionsgels etc. wird nicht empfohlen.

Von der Einhaltung des Mindestabstandes kann zwischen SuS einer Klasse, den unterrichtenden Lehrkräften, der Klasse zugeordnetem Personal sowie dem weiteren Personal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb erforderlich ist.

Gesichtsvisiere oder Face Shields dürfen ersatzweise verwendet werden. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken, wie eine Mund-Nase-Bedeckung.

Eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden von Schülerinnen und Schülern,

- sobald diese ihren Unterrichtsraum erreicht haben,
- während des Ausübens von Sport, auch außerhalb des Unterrichts im Klassen- oder Kursverband

Lehrkräften und sonstigem Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz bei Unterricht im Klassen- oder Kursverband erreicht haben (z. B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts außerhalb der Begegnungsflächen) sowie,

allen Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist oder
- für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen

Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz ganz oder teilweise ausgesetzt werden; vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst in Anspruch genommen werden.

Lüften:

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.

Benutzung Computerräume

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Abstand:

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig

ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands nach Nr. III.2 insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen, insbesondere in der Grundschule, abgewichen werden. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern. Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden. Ob Sozialformen wie Sitzkreis, Gruppentische etc. umgesetzt werden, liegt im Ermessen der jeweiligen Klassenführung. Die jeweils geltenden Regeln sind in der Klasse für jeden sichtbar aufzuhängen.

Sport:

Die Schülerinnen und Schüler müssen, an den Tagen nicht mehr in Sportbekleidung in die Schule kommen

- beide Umkleiden werden genutzt
- die Gruppe, die zuerst kommt, geht in die hintere Umkleide (getrennt nach Mädchen und Jungen)
- das Umziehen findet mit Maske statt
- Trinkflaschen und Masken werden mit in die Halle genommen
- die Maske wird entweder auf die Trinkflasche gelegt oder in einem Zipbeutel mit Namen aufbewahrt
- die LK sprechen sich bez. der Raumzuteilung der Halle ab
- die Gruppe, die in den hinteren Umkleiden ist, sollte sich zuerst umziehen (abhängig von Doppel- oder Einzelstunde)
- restliche Bedingungen s. Anlage 2 Schulsport

Kurse: Die Bildung konstanter Lerngruppen ist nicht mehr unbedingt erforderlich. Religions- und Ethikunterricht sowie Fördergruppen können stattfinden. Diese finden jahrgangsweise statt. Eine Durchmischung aller Jahrgänge in geschlossenen Räumen findet nicht statt.

Schwimmunterricht: Dieser kann wegen Baumaßnahmen zunächst nicht stattfinden.

Musik: s. Anlage 3 Musik

Freundebücher, Klassentiere etc. dürfen innerhalb der Klasse ausgetauscht werden.

4. Betreuung und AG

In der Schulbetreuung werden die Kinder jahrgangsweise in Gruppen eingeteilt. So ist gewährleistet, dass eine Betreuung und somit eine Entlastung für die Eltern stattfinden kann. Eine Durchmischung der Kinder in geschlossenen Räumen wird damit unterbunden. AGs finden deshalb vorerst nicht statt.

5. Frühstück und Mittagsverpflegung

Die Kinder frühstücken in der Klasse. Sie sollen kein Essen untereinander teilen. An Geburtstagen können industriell verpackte Lebensmittel verteilt werden.

Vor dem Frühstück werden die Hände gewaschen (außer die Kinder, die erst zur 2. Stunde Unterricht haben). Der Pausen-Kioskbetrieb ist weiterhin ausgesetzt.

Das warme Mittagessen ist aufgrund der zurzeit leider nicht möglich.

Wir bitten Sie Ihrem Kind, sollte es in der Betreuung sein, ausreichend Frühstück/Essen für den Mittag mitzugeben.

6. Pausen

Es finden Pausen zu den sonst üblichen Pausenzeiten statt. Während den Pausen tragen alle eine Maske. Alle Kinder können gemeinsam in die Pause gehen. Die Kinder können die Pausenspielgeräte ihrer eigenen Klasse nutzen.

7. Sanitärbereiche

Die Toiletten sind maximal zu zweit zu betreten. Dementsprechende Maßnahmen zur Visualisierung wurden umgesetzt.

8. Reinigungskräfte

Eine Zwischenreinigung in jedweder Form (auch das Zwischenreinigen der Tischoberflächen oder der Toiletten und Türgriffe) ist nicht mehr umzusetzen. (VB Kreis) Die tägliche Reinigung sei ausreichend.

9. Klassenfahrten

Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalte sind derzeit nicht möglich. Tagesausflüge, Unterrichtsgänge und Feiern sind möglich, sofern alle Teilnehmer damit einverstanden sind.

10. Präsenzpflcht der SuS und Personal

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich. Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests. Auch dieses ist nur drei Monate gültig. Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Auf das Dokument „Teilnahmepflcht in Präsenzform (BUTIP) in der LUSD ab dem Schuljahr 2020/2021“, Mail vom 21.08.2020, wird verwiesen.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend.

Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Personal: Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei erfolgt laut Robert Koch-Institut eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht mehr. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte:

Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre. • Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

11. Bewertung der Leistungen im Distanzunterricht

Werden die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen bewertet? Ja, im häuslichen Lernen erbrachte mündliche, schriftliche, praktische und sonstige Leistungen können immer dann bewertet werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht erbracht worden sind. Dazu bedarf es einer validen Kenntnis der Lehrkräfte zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich im

Distanzunterricht beschult werden, ist von Seiten der Lehrkraft sicherzustellen, dass eine direkte Anbindung an den Präsenzunterricht in dem Rahmen hergestellt wird, wie es die technischen Bedingungen vor Ort zulassen. Soweit erforderlich, können Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden.

12. Meldepflicht



Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

13. Besuchsverbot

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19 Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Hinweise in Anlage 5 „Umgang mit Krankheitszeichen und Erkältungen“ sind dringend zu beachten. Beim Auftreten solcher Symptome während des Schultages werden die Betroffenen isoliert. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, zu einem Arzt

14. Besuchsverbot

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19 Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Hinweise in Anlage 5 „Umgang mit Krankheitszeichen und Erkältungen“ sind dringend zu beachten. Beim Auftreten solcher Symptome während des Schultages werden die Betroffenen isoliert. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, zu einem Arzt